

Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e. V. · Postfach 5129 · 6200 Wiesbaden 1

Landtag Nordrhein-Westfalen  
z.Hd. des Vorsitzenden des  
Ausschusses für Kommunalpolitik  
Herrn Hans Wagner, MdL  
Postfach 1143  
4000 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
10. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**10/ 2038**

8.4.1988. F/K

Betr.: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer;  
Landtagsdrucksache 10/2872 vom 5.2.1988

Ihr Schreiben vom 23.3.1988

Sehr geehrter Herr Wagner,

verbindlichen Dank für Ihre o.a. Anfrage, mit der Sie uns im Anschluß an die Beratungen des oben genannten Gesetzentwurfs im Ausschuß für Kommunalpolitik des Landtags Nordrhein-Westfalen zu einer schriftlichen Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf auffordern.

Unsere Organisation vertritt die Gesamtinteressen der Filmwirtschaft, somit also der von dem neuen Gesetzentwurf betroffenen Filmproduzenten, Filmverleiher und insbesondere der im Wirtschaftsverband der Filmtheater Rheinland-Westfalen e.V. zusammengeschlossenen Filmtheaterbetriebe des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen.

Schon vor Jahren hat unsere Organisation sich in Zusammenarbeit mit ihren jeweiligen regionalen Mitgliedsverbänden bundesweit dafür eingesetzt, daß die Vergnügungssteuergesetze der einzelnen Bundesländer Regelungen vorsahen, die bei einer entsprechenden Programmgestaltung für die Filmwirtschaft zu einer faktischen Befreiung von der Vergnügungssteuer führten. Hierdurch konnte wenigstens zum Teil sichergestellt werden, daß die rein privatwirtschaftlich organisierte Filmwirtschaft in dem immer härter werdenden Konkurrenzkampf der Medien nicht noch einer sie zusätzlich belastenden Sondersteuer unterworfen war. Dies geschah zu einer Zeit, als die inzwischen zur echten Existenzbedrohung der Filmwirtschaft angewachsene Medienkonkurrenz noch keineswegs so eklatant war, wie dies heute unter einem verstärkten Spielfilmeinsatz im öffentlich-rechtlichen Fernsehen, einem entsprechend umfangreichen Angebot der privaten Fernsehanbieter und einem Videoangebot, das umsatzmäßig 1987 schon dem der gesamten Filmwirtschaft entsprach, der Fall ist.

- 2 -

Die Filmwirtschaft erwartet deshalb von den zuständigen gesetzgebenden Körperschaften, dieser Situation Rechnung zu tragen und keine Maßnahmen auf dem Gebiet der Vergnügungssteuer zu beschließen, die die Existenz einer Vielzahl mittelständischer Betriebe aufs Spiel setzt.

Die Verwirklichung des fraglichen Gesetzentwurfs würde parallelen Bestrebungen und Stützungsmaßnahmen für die mittelständische Filmwirtschaft, wie sie vom Bund und insbesondere vom Land Nordrhein-Westfalen zur Zeit praktiziert werden, um zur Erhaltung und Verbesserung der filmischen Abspielbasis beizutragen, diametral entgegenlaufen.

Zu dem Gesetzentwurf selbst, der einschneidende Veränderungen zu Lasten der Filmtheater in Nordrhein-Westfalen beinhaltet, ist vorzutragen, daß dieser Entwurf primär aus ordnungs- und sozialpolitischen Gründen die Besteuerung der Spielautomaten deutlich anheben will und nur daneben bestimmte in der Begründung zu Ziff. 7 (§ 10) als "Schundfilme" bezeichnete Produktionen von Porno- und Horror-Filmen von der Möglichkeit der Steuerbefreiung durch die Koppelung mit einem prädikatisierten Kurzfilm ausschließen will. Der dafür im Gesetzentwurf vorgesehene Weg der stufenweisen Minderung des V-Steuersatzes durch die Vorführung von prädikatisierten Kurzfilmen auf 10 v.H. und der völligen Steuerbefreiung erst bei Vorführung eines prädikatisierten Hauptfilms ist für die Filmwirtschaft unzumutbar. Abgesehen von der Tatsache, daß bei der vorgesehenen Regelung die überwiegende Mehrheit der Filmtheaterbesitzer in Nordrhein-Westfalen, die sich ohnehin um eine gute Programmgestaltung bemühen, allein nur durch diese Verallgemeinerung eines inhaltlich nicht qualifizierbaren Begriffs "Schundfilme" steuerlich schlechter als bisher gestellt wird, ist wegen der relativ niedrigen Zahl an programmfüllenden Filmen, die mit Prädikaten der FBW ausgezeichnet sind und für die Programmgestaltung eines durchschnittlichen Filmtheaters in Betracht kommen, der Steuerbefreiungseffekt nur noch zu Bruchteilen gegenüber der bisherigen Praxis gewährleistet. Die geplante Regelung würde sich damit zwangsläufig zu einer Strafsteuer auswirken.

Nach diesseitiger Auffassung sollte der Entwurf im Hinblick auf den angestrebten ordnungspolitischen Zweck es zwar bei der bisherigen Regelung belassen, wonach Steuerbefreiung eintritt, wenn ein Programmbestandteil mit einem FBW-Prädikat ausgezeichnet ist, jedoch mit der Auflage verbinden, daß alle im Rahmen des Programms gezeigten Filme eine Freigabe durch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft bzw. eine Kennzeichnung durch die Obersten Landesbehörden haben. Damit wäre unter Berücksichtigung der FSK-Spruchpraxis gewährleistet, daß die kritisierten sozial-schädlichen Filme einer Vergnügungssteuerpflicht unterliegen. Umgekehrt jedoch wären alle diejenigen Filme auch künftig faktisch von der Vergnügungssteuer befreit, die eine Kennzeichnung nach § 6 Nr. 3 Ziff. 1 bis 5 JöSchG tragen.

Entsprechend einer Vereinbarung der Bundesländer untereinander über die Durchführung des ab 1.4.1985 geltenden Jugendschutzgesetzes bedienen sich die Obersten Landesbehörden bei ihren Freigabeentscheidungen der Prüftätigkeit der Ausschüsse der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) als gutachterlicher Stelle und übernehmen für die Kennzeichnung der Filme gem. § 6 JöSchG diese Entscheidungen als ihre eigenen. In den verschiedenen Instanzen der FSK wirken Vertreter der öffentlichen Hand grundsätzlich mehrheitlich mit.

Die Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen Hand, den Obersten Landesbehörden und der Filmwirtschaft regelt sich nach den Grundsätzen der FSK, die von den beteiligten Partnern

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit
- Kultusministerien der Länder
- Oberste Landes(jugend)behörden
- evangelische und katholische Kirche  
sowie Israelische Religionsgemeinschaft
- Bundesjugendring

gemeinsam verfaßt und getragen werden. § 2 dieser FSK-Grundsätze in der Fassung vom 1.8.1986 bindet die FSK in ihren Entscheidungskriterien und führt wörtlich aus, daß

" die FSK die im Grundgesetz geschützten Werte, im besonderen die verfassungsmäßige Ordnung und das Sittengesetz (Art. 2 Abs. 1 GG) sowie die in Art. 5 GG eingeräumte Freiheit zu beachten hat. In diesem Rahmen darf kein Film oder Bildträger

- a) das sittliche und religiöse Empfinden oder die Würde des Menschen verletzen, entsittlichend oder verrohend wirken oder gegen den grundgesetzlich gewährleisteten Schutz von Ehe und Familie verstoßen, im besonderen brutale und sexuelle Vorgänge in übersteigerter, anreißerischer oder aufdringlich selbstzweckhafter Form schildern;
- b) die freiheitlich-demokratische Grundordnung gefährden.....
- c) das friedliche Zusammenleben der Völker stören .....

Das Land Niedersachsen hat ebenso wie das Land Rheinland-Pfalz anlässlich der dortigen Neuregelungen auf dem Gebiet der Vergnügungssteuer den Kommunen im Rahmen von Mustersatzungen die Steuerbefreiung von Filmvorführungen dann empfohlen, wenn Filme von der FSK eine Kennzeichnung gem. § 6 JÜSchG haben. In diesem Zusammenhang zitieren wir aus einem Schreiben des Ministeriums für Soziales und Familie des Landes Rheinland-Pfalz als federführende Dienststelle für alle Obersten Landesjugendbehörden an unsere Organisation vom 8.3.1988, das uns im Zusammenhang mit der Mustersatzung für Rheinland-Pfalz zugeht und unsere Ausführungen nur noch unterstreicht: "Wir wiesen (gemeint sind die dem Gemeinde- und Städtebund angeschlossenen Kommunen) darauf hin, daß die Kennzeichnung mit "nicht freigegeben unter 18 Jahren" aufgrund unserer Zusammenarbeit mit Ihnen in der FSK zugleich auch eine Freigabe für Erwachsene nach den Grundsätzen der FSK dokumentiert, daß also insbesondere pornographische und gewaltverherrlichende Filme diese Kennzeichnung n i c h t erhalten. "

Deutlicher als es hier von der federführenden Obersten Landesbehörde zum Ausdruck gebracht wird, kann wohl kaum formuliert werden, daß durch eine FSK-Kennzeichnung dem inhaltlichen Grundgedanken des NRW-Gesetzentwurfs zur V-Steuer-Neuregelung Rechnung getragen wird.

Mit freundlichen Grüßen

(Peter Franz)  
Hauptgeschäftsführer